

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern**
— Drucksachen 10/3972, 10/4282 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im nächsten Gesetzgebungsverfahren über den bundesstaatlichen Finanzausgleich die Zuweisung an ausgleichsberechtigte Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisung) so auszugestalten, daß die begründeten Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der jetzigen Regelung ausgeräumt werden.

Weder das Volumen noch der Verteilungsschlüssel der Bundesergänzungszuweisungen entsprechen den Bestimmungen der Finanzverfassung und der Zweckbestimmung dieser ergänzenden Finanzausgleichsleistung.

Der Deutsche Bundestag hält die von der Bundesregierung in Drucksache 10/2298 durchgeführte Modellrechnung nach einem Fehlbetragsschlüssel für eine verfassungsgemäße Methode, die Leistungsschwäche einzelner Länder periodenbezogen zu berücksichtigen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Volumen der Ergänzungszuweisungen des Bundes steht in keinem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu dem Finanzvolumen des Länderfinanzausgleichs, obwohl die Bundesergänzungszuweisungen nur die Finanzausgleichswirkungen des horizontalen Finanzausgleichs „ergänzen“ sollen. In einem noch größeren Mißverhältnis stehen Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich und ergänzende Zuweisungen bei den einzelnen Län-

dern. So erhält z.B. ein Land in den Jahren 1985 und 1986 Bundesergänzungszuweisungen, obwohl es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich zu erhalten hat. Die Bundesregierung kann nicht den verfassungswidrigen Zustand mit Hinweis auf einen seit Jahren schwebenden Verfassungsprozeß aufrechterhalten und bei einer Neuverteilung der Zuweisungen des Bundes auf die fehlende Abstimmung zwischen den Bundesländern verweisen. Unter Beibehaltung der Gesamtleistungen des Bundes im zwischenstaatlichen Finanzausgleich muß die Bundesregierung durch eigene Vorschläge für eine politische Lösung des Konfliktes Sorge tragen.